

Sitzungsvorlage

Datum: 11.09.2013
Drucksache Nr.: **13/0268**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW hinsichtlich des in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Rhein-Sieg-Kreises festzusetzenden Kreisumlagesatzes im Zusammenhang mit dem geplanten Anteilserwerb an der rhenag

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die Benehmensherstellung hinsichtlich des in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Rhein-Sieg-Kreises festzusetzenden Kreisumlagesatzes zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt den Erwerb von rhenag Aktien im Wert von 79,5 Mio. €. Die Finanzierung soll durch zwei Darlehen mit 10 jähriger Zinsbindungsfrist erfolgen. Damit wäre der Rhein-Sieg-Kreis mit 15,1 % an der Gesellschaft beteiligt. Da es sich hierbei um ein Investitionsgeschäft handelt, dass bisher im Kreishaushalt nicht vorgesehen war, ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes soll der Umlagesatz für die Kreisumlage gesenkt werden. Nach der o.g. Vorschrift ist vor einer Beschlussfassung im Kreistag über die Festsetzung des Kreisumlagesatzes das Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen herzustellen. Als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung fällt die Benehmensherstellung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Aus dem Erwerb der Aktien erwartet der Kreiskämmerer Dividendenerträge in Höhe von rd. 5,3 Mio. € sowie eine Gewerbesteuerersparnis in Höhe von rd. 260.000 €. Diesen Verbesserungen steht ein anfänglicher Zinsaufwand aus der Darlehensfinanzierung in Höhe von rd. 1,7 Mio. € (Stand 13.09.2013) gegenüber. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 errech-

net sich somit eine Ergebnisverbesserung von rd. 3,8 Mio. €, die zur Senkung des Umlagesatzes für die Berechnung der Kreisumlage 2014 um 0,59%-Punkte führen würde. Auf dieser Basis könnte die Kreisumlage in 2015 um 0,57%-Punkte, in 2016 um 0,55%-Punkte und in 2017 um 0,54%-Punkte gegenüber der derzeitigen Festsetzungen gesenkt werden. Für den städtischen Haushalt würde eine Absenkung der Kreisumlage auf der Grundlage der für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2014/2015 ermittelten Eckwerte zu einer Aufwandsreduzierung von jährlich rd. 380.000 € führen.

Das Risiko, dass die Dividendenerwartung nicht wie prognostiziert eintreten könne, wurde seitens des Kreises abgewogen. Für den Fall, dass die Dividendenausschüttung entgegen der erwarteten 35 Mio. € nur 20 Mio. € betragen würde, könne damit weiterhin eine Senkung des Hebesatzes zur Berechnung der Kreisumlage um 0,26%-Punkte sichergestellt werden. Dass der Finanzierungsaufwand für den Anteilserwerb nicht mehr aus Dividendenausschüttungen gedeckt werden könne, wird seitens des Kreiskämmerers als gering eingeschätzt. Er begründet diese Einschätzung damit, dass Einvernehmen mit den Mitgesellschaftern bestehe, die Gesellschaft zum Vollversorger auszubauen. Ferner würden die Ergebnisse der Gesellschaft nicht durch Kraftwerksabschreibungen belastet. Um die anfänglichen Finanzierungsaufwendungen zu decken, dürfe die Gewinnausschüttung ein Ergebnis von rd. 9,6 Mio. € nicht unterschreiten. Dass ein derartiger Einbruch tatsächlich eintreten könne, sei aufgrund der durchschnittlichen Geschäftsergebnisse der letzten 10 Jahre und der Gewinnprognosen nicht zu erwarten.

Ebenso stuft der Kreiskämmerer ein Zinsänderungsrisiko als beherrschbar ein. Der Kalkulation der Zinsaufwendungen liegt eine 10jährige Zinsbindung zugrunde. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind bereits rd. 70% der Darlehen für den Anteilserwerb getilgt.

Die Tilgungsleistungen der Darlehen sind ausschließlich im Finanzplan auszuweisen, der für die Berechnung der Kreisumlage nicht relevant ist. Die zur Tilgung notwendigen liquiden Mittel generiert der Rhein-Sieg-Kreis aus nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibung, Rückstellungen etc.) die über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis gezahlt werden.

Die Verwaltung begrüßt zunächst die Absicht des Kreiskämmerers, die aus der Dividendenausschüttung verbleibende Ergebnisverbesserung zur Senkung der Kreisumlage einzusetzen. Dennoch müssen die Chancen und Risiken eines derartigen Beteiligungsgeschäftes sehr sorgsam abgewogen werden. Der Kreiskämmerer hat in zwei Informationsveranstaltungen den Anteilserwerb und die haushalterischen Folgen näher erörtert und durch weitere Unterlagen unterlegt. Dennoch bleiben Zweifel, ob die Annahmen zu Chancen und Risiken angemessen getroffen werden. Die prognostizierte gleichbleibende Dividende über einen langen Zeitraum entspricht einer sehr optimistischen Einschätzung die nicht berücksichtigt, dass der Konkurrenzdruck auf dem Energiesektor steigen wird. Zudem werden Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Energiewende und dem damit einhergehenden Netzausbau aus Sicht der Verwaltung nicht angemessen berücksichtigt. Ebenso bleiben Fragen offen, wie einer fortschreitenden Rekommunalisierung der Netze sowie des operativen Energiegeschäfts durch den Ausbau anderer Geschäftsfelder der Gesellschaft begegnet werden könnte. Das Netzgeschäft und die aus diesem Netzgeschäft resultierenden Umsatzerlöse machen mehr als die Hälfte des Unternehmensergebnisses aus. Auch die Aussage, dass

Einvernehmen mit den Mitgesellschaftern bestünde, die Gesellschaft zu einem Vollversorger auszubauen gibt noch keine Sicherheit, dass der Aus- bzw. Aufbau anderer oder neuer Geschäftsfelder mittel bis langfristig stabile Gewinnausschüttungen garantiert. Alleine diese Unwägbarkeiten hätten zu einer konservativeren Dividendenprognose führen müssen.

Die Einflussmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises durch einen Anteilserwerb von 15,1 Prozent sind aus Sicht der Verwaltung nicht über zu bewerten. Denn durch diesen Anteil ist die Mehrheit der RWED in der rhenag nicht gebrochen. Erst in einem zweiten Schritt könnte dies durch den Erwerb weiterer 10 Prozent der Anteile erreicht werden. Wenn denn die Option auf weiteren Anteilserwerb eine echte Call-Option wäre. Stattdessen wird eine Put-Option angeboten, die in das Belieben des Veräußerers, nicht des Erwerbers gestellt ist.

Hinsichtlich der Tilgungsleistungen führt der Kreiskämmerer aus, dass er diese aus Liquiditätsüberschüssen finanzieren wolle, die dadurch entstehen, dass in den Kreisumlagesatz auch beim Rhein-Sieg-Kreis nichtzahlungswirksame Aufwendungen eingepreist sind. Tatsächlich weist der Finanzplan des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 in den Jahren 2014 bis 2016 Fehlbedarfe und keine Liquiditätsüberschüsse aus. Insoweit wären zumindest in diesen Jahren zusätzliche Tilgungsleistungen durch zusätzliche Darlehen zu finanzieren und würden den Ergebnishaushalt, der Grundlage für die Bemessung der Kreisumlage ist, negativ durch zusätzliche Zinsen belasten.

Schlussendlich kann auch ein Interessenskonflikt im Hinblick auf die städtische Energieversorgungsgesellschaft nicht vollständig ausgeblendet werden.

Eine Abwägung der Chancen und Risiken aus Sicht der Verwaltung führt daher zu dem Ergebnis, das das Benehmen nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung NRW hinsichtlich des in der 1. Nachtragssatzung 2013 des Rhein-Sieg-Kreises festzusetzenden Kreisumlagesatzes nicht hergestellt werden kann. Die Verwaltung wird eine entsprechende Stellungnahme an den Landrat termingerecht verfassen und ihm die vorgenannten Gründe für die Ablehnung mitteilen.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen verweist die die Verwaltung auch auf die Unterlagen aus der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten vom 06.09.2013 sowie der Beantwortung verschiedener Fragen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF im Auftrage des Rhein-Sieg-Kreises, die den Fraktionen und dem fraktionslosen Mitglied des Rates am 09.09.2013 bzw. am 12.09.2013 per E-Mail zur Verfügung gestellt wurden.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.